

BVGer D-1730/2014 vom 3. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1730_2014

FR: TAF D-1730/2014 du 3 avril 2014

IT: TAF D-1730/2014 del 3 aprile 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). 2.1 Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellerin unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und zugleich die versäumte Rechtshandlung nachholt. 2.2 Die Einreichungsfrist von 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses ist gewahrt. Ebenso wurde die versäumte Prozesshandlung mit Einreichen der formgültigen Beschwerdeschrift vom 1. April 2014 nachgeholt. Auf das Fristwiederherstellungsgesuch ist folglich einzutreten. 3.1 Demgegenüber erweist sich das Wiederherstellungsgesuch als unbegründet. Vorauszuschicken gilt, dass die Begründetheit von Wiederherstellungsgesuchen nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist (vgl. Vogel, Stefan, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 9 zu Art. 24). 3.2 Die Gesuchstellerin begründete die Fristversäumnis damit, dass sie an hohem Blutdruck leide, regelmässig Kopfschmerzen habe und sie deswegen teilweise stürze. Bei einem solchen Sturz habe sie sich ihre Rippen gebrochen, weswegen sie lange Zeit bettlägerig gewesen sei. Dies habe ein fristgerechtes Handeln verhindert. 3.3 Auf Wiederherstellung ist nur dann zu erkennen, wenn die Säumnis auf ein unverschuldetes Hindernis, mithin eine - objektive oder subjektive - Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, zurückzuführen ist. Dabei können Unfälle und Krankheiten dann als legitime Ursache des Versäumnisses angesehen werden, wenn sie die betroffene Person daran hindern, fristgerecht zu handeln oder einen Dritten mit der Handlung zu beauftragen (vgl. BGE 119 II 87 E. 2a; Maitre, Bernard/Thalmann, Vanessa/Bochsler, Fabia, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 24 N 20). 3.4 Die Begründung der Gesuchstellerin ist sehr pauschal und unsubstanziert gehalten und wird auch nicht mit entsprechenden Beweismitteln unterlegt.

Zudem fällt auf, dass sie bereits in der Befragung zur Person vom 4. Februar 2014 angab, in der Schweiz eine Rippe gebrochen zu haben (vgl. act. A4 Ziff. 8.1 S. 8), sie aber dennoch im Stande war, an der Befragung teilzunehmen. Es bestehen somit gute Gründe zur Annahme, dass der Gesuchstellerin ein fristgerechtes Handeln durchaus möglich gewesen wäre. Überdies führte sie im Wiederherstellungsgesuch aus, dass sie während ihrer Bettlägerigkeit von ihrem Enkel und ihrer Nachbarin unterstützt worden sei. In Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte wäre es ihr daher zumindest möglich gewesen, einen Dritten mit dem Einreichen der Beschwerde zu betrauen. 3.5 Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist somit abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde vom 1. April 2014 gegen die Verfügung des BFM vom 27. Februar 2014 erweist sich mithin als verspätet, weshalb auf jene nicht einzutreten ist. Die Verfügung vom 27. Februar 2014 ist somit rechtskräftig und vollstreckbar.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 300.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.